

## **Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. 02. 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch das 3. ÄndG KV M-V vom 10. 07. 1998 (GVOBl. M-V S. 634), und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 12.12.1991 (GVOBl. S. 459), geändert durch 1. ÄndVO vom 28. 12. 1995 (GVOBl. 1996 S. 58), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung

- vom 09. 09. 1999 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft erlassen:
- vom 14. 11. 2001 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Satzung zur Änderung Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 09. 09. 1999 erlassen:

### **§ 1 Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten wird.
- (2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Die Zinsen betragen für jeden Monat 0,5 v.H.. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zahlungsverlauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.
- (4) Für die Berechnung wird der zu verzinsende Betrag jeder Steuerart auf volle 50,-- € nach unten abgerundet. Der Zinssatz kann nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden.
- (5) Ansprüche können bis zu 12 Monaten gestundet werden:
  1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 1.000,-- €,
  2. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von 2.500,-- €,
  3. von der Gemeindevertretung Beiträge über 2.500,-- €.
- (6) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 kann die Gemeindevertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

## **§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe den Anspruchs stehen.

Die Niederschlagung bedarf eines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.

- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 1.000,-- €,
2. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von 2.500,-- €,
3. von der Gemeindevertretung Beiträge über 2.500,-- €.

- (4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen.

Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
6. Zeitpunkt der Verjährung.

## **§ 3 Erlaß von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

- (2) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von       | 500,-- €,   |
| 2. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von       | 1.000,-- €, |
| 3. von der Gemeindevertretung Beiträge über | 1.000,-- €. |

#### **§ 4**

#### **Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleichs.

#### **§ 5**

#### **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt zum 01. 01. 2002 in Kraft.